



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 12.03.2012
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauleitplanung: Erweiterung Solarpark Holzkirchhausen;
hier: Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- 1.1 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Helmstadt
- 1.2 Bebauungsplan "1. Änderung Solarpark Holzkirchhausen"
- 1.3 Bebauungsplan "Erweiterung Solarpark Holzkirchhausen"
- 2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 2.1 Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans
- 2.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan "1. Änderung Solarpark Holzkirchhausen"
- 2.3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan "Erweiterung Solarpark Holzkirchhausen"
- 3 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Blatz, Werner

Endres, Joachim

Fiederling, Andreas

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kaufmann, Maria

Kempf, Lothar

Müller, Ilona

Rückert, Manfred

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Streitenberger, Josef

Wander, Fred

Wander, Stefan

Schriftführer

Sporn, Marianne

Gäste/Referenten

Büttner, Bernd

Schubert, Wolfgang

Fa. Main-Spessart-Solar,
anwesend zu TOP 1 und 2 öffentlich
Büro Johann u. Eck,
anwesend zu TOP 1 und 2 öffentlich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

TOP 1	Bauleitplanung: Erweiterung Solarpark Holzkirchhausen; hier: Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
--------------	---

TOP 1.1	2. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Helmstadt
----------------	---

Sachverhalt:

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 06.02.2012 wurde in o.g. Sache die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung einzeln vorgetragen und über jede Stellungnahme ein gesonderter Beschluss gefasst.

Folgende Behörden und Träger öffentl. Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Regierung von Unterfranken
Vermessungsamt Würzburg
Regionaler Planungsverband Würzburg
Gemeinde Holzkirchen
Markt Neubrunn

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken bzw. Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Staatl. Bauamt Würzburg
Bayer. Bauernverband Würzburg
E.ON Bayern AG
IHK Würzburg-Schweinfurt
Handwerkskammer Unterfranken
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Bau- und Kunstdenkmalpflege, Memmelsdorf
Gemeinde Uettingen
Deutsche Telekom, Würzburg
Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
Wehrbereichsverwaltung Süd, München
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Langen
Gemeinde Altertheim
Stadt Wertheim
Jagdgenossenschaft Holzkirchhausen

Folgende Behörden und Träger öffentl. Belange haben Bedenken bzw. Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Landratsamt Würzburg

Schreiben vom 08.03.2012 – 22.1-610.1-8/2012

Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt vom 12.03.2012

Seite 3 von 45

Planungsrecht

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes soll entlang der Bundesautobahn BAB A3 Frankfurt – Würzburg das bestehende Sondergebiet für Photovoltaikanlagen in östlicher und nördlicher Richtung erweitert werden. Des Weiteren sollen nördlich der BAB A 3 zwei weitere Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen, die als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden sollen, als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Bereich der geplanten Erweiterung der Sondergebietsfläche 1 ist ein „kartiertes Biotop“ dargestellt. Die Sondergebietsfläche 2 befindet sich im „Wasserschutzgebiet, Schutzzone III“. Es darf diesbezüglich auf die Stellungnahmen des Naturschutzes, Wasserrechts verwiesen werden.

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst an „geeignete Siedlungseinheiten“ anzubinden. Für Photovoltaikanlagen neben Bundesautobahnen ist im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 14.01.2011 ergänzend angegeben, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung möglich sind.

Dieser Korridor von 110 m ist im vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf dargestellt.

Des Weiteren wird im o. g. Schreiben darauf hingewiesen, dass bei Photovoltaikanlagen neben Bundesautobahnen (außerhalb des Straßengrundstücks) davon auszugehen ist, dass im Bauleitplanverfahren die Anbauverbotszone (40 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone (100 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 2 FStrG in der planerischen Abwägung als Belange zu berücksichtigen sind. Die zuständigen Planungsbehörden müssen die besonderen Sicherheitsaspekte des Straßenverkehrs beachten.

Im vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf sind die Anbauverbotszone (40 m) sowie die Anbaubeschränkungszone (100 m) dargestellt.

Es ist auch zu prüfen, ob durch die geplante Photovoltaikfreifläche eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder sonstiger öffentlicher Belange ist laut o. g. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren auch die optische Fernwirkung der Anlage.

Im Rahmen der gemeindlichen Bebauungsplanung sind daher alle einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten (z. B. Höhe der Module, Abstände, freizuhaltenen Flächen, Gliederung in Teilflächen, Grünliederungen, Einzäunung, Art und Maß der Eingrünung etc.) zur Sicherung einer bestmöglichen Einfügung sorgfältig zu prüfen und ggf. einzusetzen.

Zusammenfassung:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Planungsentwürfe keine Bedenken.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Bezüglich der insbesondere bei Photovoltaikanlagen zu prüfenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild darf auf die Stellungnahme des Naturschutzes verwiesen werden.

Bezüglich der zu prüfenden Abstände zur Bundesautobahn etc. darf auf die Stellungnahme des Straßenbauamtes verwiesen werden

Beschluss:

Am 29.02.2012 fand ein Abstimmungsgespräche im Landratsamt Würzburg mit den Vertretern der unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF), der VG-Helmstadt und dem Landschaftsarchitekten statt. Das Ergebnis ist im Aktenvermerk des Büros Dietz und Partner zusammengefasst. Das Ergebnis wird bei der Planung berücksichtigt. Von Seiten des Naturschutzes bestehen keine Einwände.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Empfehlung: Rückbauverpflichtung

Es wird – wie bereits im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 unter Ziffer 2.3 angegeben - empfohlen, eine Rückbauverpflichtung zu dem geplanten Vorhaben in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern.

Beschluss:

Die Rückbauverpflichtung ist im jeweiligen Bebauungsplan festgesetzt und wird in den begleitenden städtebaulichen Verträgen verankert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Immissionsschutz

1. Der Markt Helmstadt beabsichtigt mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden „Solarpark Holzkirchhausen“ und zwei weitere Solarflächen zu schaffen.
Auf den Plangebieten mit einer Fläche von ca. 10,70 ha sollen mittels Photovoltaikanlagen ca. 4,2 MW Strom erzeugt werden. Die Plangebiete befinden sich nordöstlich von Holzkirchhausen, unmittelbar südlich und nördlich der Autobahn A 3 Frankfurt/Würzburg. Nachdem die Anlage im Nahbereich der Autobahn liegt (zwischen der 40 m-Linie und der 110 m-Linie), werden auch die Kriterien des EEG erfüllt.
2. Beurteilung

Bei Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant. Auf folgendes wird hingewiesen:

- Die glatten Oberflächen der Photovoltaik-Module reflektieren das Sonnenlicht vor allem bei streifendem Einfall.

- Relevante Reflexionen treten nur bei fest montierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf.
- Bei Modulen, die mit dem Sonnenstand geführt werden, können Reflexionen nur in der Ruheposition auftreten (in der Regel Schlechtwetterlage ohne Sonne).
- Der Einwirkungsbereich ist auf den Südosten und Südwesten angrenzender Flächen begrenzt.
- Bei Entfernungen zum Modul über 100 m, sind die Einwirkzeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt empfiehlt einen Mindestabstand von 100 m zur nächsten Wohnbebauung. Schutzbedürftige Bebauung befindet sich nicht innerhalb dieses Mindestabstandes.

Aufgrund der großen Entfernung zur nächsten schutzbedürftigen Bebauung, sind auch keine Probleme durch Schallabstrahlung der Wechselrichter zu erwarten.

Somit bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

Nachdem Photovoltaikanlagen jetzt auch nördlich der Autobahn vorgesehen sind, wird auf eine mögliche Beeinflussung der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) hingewiesen. Hierzu sollte auf jeden Fall die Autobahndirektion Nordbayern gehört werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Blendwirkung wurde vom Ingenieurbüro Teichelmann ein Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflektion der geplanten Photovoltaikanlage an der BAB A3 erstellt. Das Ergebnis wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Bei der 1. Änderung des bestehenden Solarparks ist keine Beeinflussung infolge Lichtreflektion zu erwarten, da die Modulflächen nach Süden geneigt sind.

Die Autobahndirektion wurde am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Naturschutz

Der Flächennutzungsplanänderung stehen keine naturschutzfachlichen und –rechtlichen Bedenken entgegen. Die Darstellung der Sondergebiete ist zu befürworten.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Gesundheitsamt

Aus siedlungs- und ortshygienischer Sicht können wir der Flächennutzungsplanänderung voll umfänglich zustimmen.

Eine Wasserversorgungsanlage bzw. ein Wasserschutzgebiet in unserem Zuständigkeitsbereich wird nicht tangiert.

Jedoch liegt das Vorhaben laut unseren Unterlagen in der Wasserschutzgebietszone III b der Wasserversorgungsanlage Wertheim – Dertingen. Diesbezüglich sind die dort zuständigen Behörden zu befragen.

Beschluss:

Die Stadt Wertheim und die Stadtwerke Wertheim werden am Verfahren beteiligt.

Die siedlungs- und ortshygienischen Belange werden beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Denkmalschutz / Landkreismarketing

Es werden keine Einwände vorgetragen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Schreiben vom 29.02.2012 – 4-4621/Wü 144

Der gesamte Bereich Teil 2 sowie Teile des Sondergebietes 1 liegen im Wasserschutzgebiet (WSG) Zone IIIB Wertheim-Dertingen. Es wird davon ausgegangen, dass die Profile im Bereich des WSG nicht tiefer als 1,0m in den Untergrund eingerammt werden.

Der Betrieb und der Bau von Photovoltaikanlagen im WSG wird für möglich gehalten, wenn die Schutzgebietsverordnung eingehalten wird.

Auf 3 Punkte dieser Verordnung wird besonders erinnert:

1. § 3 Nr. 2.2 WSG-VO

Die Schutzfunktion der Deckschicht darf durch die Gründung nicht wesentlich vermindert werden.

2. § 3 Nr. 5.10 WSG-VO und § 6 Abs. 2 Pfl.SchG

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich verboten.

3. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen gilt die VAWS

Es wird darum gebeten, zu gegebener Zeit eine Detailplanung (insbesondere Gründung) zu übersenden.

Mit der 2. Flächennutzungsplanänderung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Beschluss:

Die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (WSG-VO) werden beim Bau der Anlage berücksichtigt. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) wird beachtet.

Die Detailplanung wird zu gegebener Zeit zugeleitet.
Die Profile der Module werden mindestens 1,0m bis maximal 1,50m je nach Bodenbeschaffenheit in den Untergrund eingerammt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg

Schreiben vom 27.02.2012 – LD-A-A-4621

Erweiterung „Solarpark Holzkirchhausen“ Teil I

Der asphaltierte Flurweg Nr. 1667 liegt im Verfahrensgebiet der Waldflurbereinigung Holzkirchhausen 4 und dem direkten anschließenden 30 Hektar umfassenden Kleinprivatwald als Holzabfuhrweg.

Die vorgesehene Wegverlagerung mit dem eingezeichneten Kurvenradius, ist für eine Holzabfuhr mit LKW-Einsatz ungeeignet und führt zu einer erheblichen Verschlechterung der bestehenden Erschließungssituation. Der Wegverlagerung in der vorliegenden Form kann nicht zugestimmt werden.

Bei einer Beibehaltung der Wegverlagerung ist eine Vergrößerung der Kurvenradien im Westen mit entsprechender Fahrbahnverbreiterung zur Einhaltung der notwendigen Wendekreisradien für Schleppkurven erforderlich.

Breite und Aufbau des Weges müssen schwerlasttauglich sein. Die Einzäunung hat einen ausreichenden Abstand (Luftraum) zum Weg einzuhalten. Die Detailplanung ist in enger Absprache mit der Forstverwaltung und der Teilnehmergeinschaft Holzkirchhausen 4 vorzusehen.

Erweiterung „Solarpark Holzkirchhausen Teil II

Die Grünwege Flst. Nr. 6722, 6775 sowie eine Teilfläche Flst. Nr. 7248 sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen Flst. Nr. 6715, 6769, 6771, 6777, 6789, 6791 und 6795 liegen im Verfahrensgebiet der Waldflurbereinigung Holzkirchhausen 4. Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse ist für diesen Bereich nicht vorgesehen.

Die Zufahrtsmöglichkeiten zum Waldkomplex von Osten kommend, ist über den neuen Wirtschaftsweg mittels ausreichender Kurvenradien für die Wegverlagerung sicher zu stellen. Die Aussagen zu Teil I gelten sinngemäß. Der Abstand zwischen Privatwald und geplanter Zaunanlage unterschreiten in Teilbereichen den gewählten Sicherheitsabstand von 20m.

Mögliche Haftungsansprüche bei Beschädigung der Zaunanlage durch eine Holznutzung sind im Vorfeld mit dem Solarparkbetreiber zu klären.

Beschluss:

Die notwendigen Wendekreisradien werden nach den Richtlinien für ländlichen Wegebau ausgeführt. Die Verbreiterung im Kurvenbereich erfolgt nach Bild 3.5. Breite und Aufbau des Weges werden, wie der vorhandene Weg, schwerlasttauglich ausgeführt.

Die Detailplanung wird mit der Forstverwaltung und der Teilnehmergeinschaft Holzkirchhausen 4 abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Würzburg

Schreiben vom 28.02.2012 – L2.2-4622-Ne

Für die zukünftig nachhaltige Landwirtschaft ist es von größter Bedeutung, dass die aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommenen Sondergebiete nach Ablauf der Solarparknutzung zum 30.06.2042 nicht nur rechtlich, sondern auch physisch in den Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen zurückversetzt wird. Alle baulichen (Zaun, Wege, Fundamente, Stromkabel usw.) und bodenrelevanten Veränderungen (eingebrachter Schotter, Bodenverdichtungen, weitere Parameter der Bodenfruchtbarkeit) müssen berücksichtigt werden. Es wird begrüßt, dass der Zeitpunkt des Nutzungsendes festgeschrieben ist. Die neu angelegten Wege sind dann ohne Schäden rückzubauen, ebenso die Ausgleichsmaßnahmen.

Die Immissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind in der vorgelegten Planung bereits berücksichtigt. Der Sicherheitsstreifen von 20 bzw. 30 m zum Wald ist eingehalten. Für Schäden, die durch evtl. Unwetter und Stürme entstehen, sind Regressansprüche an die Waldbesitzer auszuschließen. Haftungsausschlusserklärungen mit den angrenzenden Waldbesitzern sind abzuschließen.

Beschluss:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmäler, Memmelsdorf

Schreiben vom 09.02.2012 – P-20112044-2_S2

Nach bisherigem Kenntnisstand kein Einwand. Hinweise auf Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1 DSchG und Funde bzw. Fundort gem. Art. 8 Abs. 2 DSchG.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Autobahndirektion Nordbayern

Schreiben vom 24.02.2012 – W52-4622/A3

Das Plangebiet hat einen Abstand von ca. 5.0m und mehr zum befestigten Fahrbahnrand (=Standstreifen) der BAB A3. Geplante Hochbauten nach § 9 FStrG haben einen Abstand von 20 m zw. 40 m und mehr zum Fahrbahnrand der BAB A3. Die BAB A3 mit der 40m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG sowie die 100m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 3 FStrG, sind im FNP eingetragen.

Die bestehenden Regenrückhaltebecken nördlich und südlich der Autobahn sollen im Plan dargestellt werden.

Beschluss:

Die bestehenden Regenrückhaltebecken werden im Plan noch dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Der Änderungsbereich umfasst teilweise auch Autobahngrund. Hiermit besteht kein Einverständnis und keine Notwendigkeit. Die Grenzen des FNP sind daher bis zur BAB-Grenze bzw. bis zur Grunderwerbsgrenze zurückzunehmen.

Beschluss:

Der Änderungsbereich wird zurückgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Im Übrigen bestehen keine Einwände, wenn in den Bebauungsplänen folgende Auflagen und Bedingungen und Hinweise aufgenommen werden bzw. berücksichtigt werden:

1. Bei der 1. Änderung „Solarpark Holzkirchhausen“ kann einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40m-Bauverbotszone unter Einbehaltung eines 20m Mindestabstandes zugestimmt werden. Transformatorenstationen sind außerhalb der 40m-Bauverbotszone vorzusehen.
Der B-Plan 1. Änderung ist auf 20 Jahre zu befristen (um spätere Bauabsichten nicht zu behindern)
2. Auflagen hinsichtlich bestehender autobahneigener Fernmelde- und Lichtwellenkabel (Baumschutzabstände)
3. Abnahme der Absteckung der Baugrenze (20m/40m) durch die Autobahnmeisterei.
4. Beeinträchtigungen der Solaranlage durch Winterdienst (Gischt aus Wasser, Salz, Schnee und Eispartikel), keine Haftung durch Autobahndirektion
5. Nachweis, dass von der Anlage keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3 ausgeht.
Hochbaumaßnahmen (z. B. Wände, Aufschüttungen zum Blendschutz) sind in der 20m-Bauverbotszone unzulässig.
6. Anschluss der betrieblich genutzten Zufahrten.
7. Werbeanlagen (keine Gefährdung des Verkehrs)
8. Beleuchtungsanlagen (keine Blendung, Ablenkung der Verkehrsteilnehmer)
9. Immissionsschutz (keine Ansprüche gegenüber Straßenbaulastträger; Hinweis auf Reflektion)
10. Emissionen aus den geplanten Anlagen (keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit)

11. Keine Ableitung von Oberflächen- und sonstigen Abwässern zur BAB A3.
12. Entwässerungsanlagen BAB A 3 dürfen nicht beeinträchtigt werden.
13. Schattenwurf aus Straßenbegleitgrün auf PV-Anlage (keine Anspruch auf Rückschnitt)
14. Meldepflicht Beginn und Ende der Arbeiten; Abnahme der Anlage durch die Autobahnmeisterei.
15. Kabelschutz der bestehenden autobahneigenen Datenkabel „D20“.
16. Bei Arbeiten an der PV-Anlage ist die Verkehrssicherheit der BAB A 3 zu gewährleisten.
17. Das Planfeststellungsverfahren v. 29.06.2007 Nr. 32-4354.1-5/04 ist zu beachten.
18. Kennzeichnung der neu geplanten Querung der BAB A3 (Auflagen sind zu beachten).
19. Nachweis der Mindestabstände für passive Schutzeinrichtungen.

Hilfsweise wird vorgetragen:

Soweit den Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.

Beschluss:

Die Auflagen und Bedingungen und Hinweise Nr. 1 bis 19 werden beachtet und bei der Bauleitplanung und der Bauausführung umgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
 Persönliche Beteiligung:

Bund Naturschutz in Bayern, Würzburg

Schreiben vom 20.02.2012 – Ver/La/He

Die Einzäunung der Photovoltaikanlagen ist so vorzunehmen, dass vorhandene Biotop und die geplanten Ausgleichsflächen außerhalb der Zäunung liegen.

Im Nordosten der 1. B-Planänderung Sondergebiet „Solarpark Holzkirchhausen“ scheint dies nicht der Fall zu sein.

Mäharbeiten sollten zum Schutz von Bodenbrütern erst ab Ende Juli vorgenommen werden (Verschiebung/Nachbrut)

Beschluss:

Die Auflagen werden bei der Aufstellung der Bebauungspläne beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
 Persönliche Beteiligung:

Stadtwerke Wertheim

Schreiben vom 22.02.2012 – Wolf/wi/530.1/006596

Sofern die Belange des Trinkwasserschutzes innerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes berücksichtigt werden, bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Die Belange des Trinkwasserschutzes innerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes werden entsprechend berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern

Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Bayern – erhebt keine Bedenken, unter der Voraussetzung, dass Blendwirkungen für Luftfahrer auszuschließen sind.

Die Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung zu bestehenden oder geplanten zivilen Flugplätzen.

Es wird gebeten, die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München – und die Träger eines evt. betroffenen Krankenhauses zu beteiligen.

Beschluss:

Die Blendwirkung der Anlage ist für die Luftfahrer nach den bisherigen Erkenntnissen nicht bekannt. Die Gläser der Module sind im Vergleich zu sonstigen Verglasungen eisenarm. Die Reflektion wird dadurch wesentlich verringert. Die Wehrbereichsverwaltung Süd und der Kommunalunternehmer des Landkreises Würzburg wurden beteiligt. Die Wehrbereichsverwaltung hat keine Einwendungen und das Kommunalunternehmen hat keine Stellungnahmen abgegeben. Das Bundesamt für Flugsicherung in Langen wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Antrag der Main-Spessart-Solar GmbH, im Hahlenfeld 2, 63856 Bessenbach

vom 07.03.2012

Die Main-Spessart-GmbH beantragt den östlichen Erweiterungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Solarpark Holzkirchhausen“ wegen Grundstücksangelegenheiten zu verkleinern. Der Geltungsbereich soll bis an die Grundstücksgrenze 1635/1634 zurückgenommen werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Verkleinerung des Geltungsbereiches wird zugestimmt. Die Planungsunterlagen und Begründungen werden an die neuen Verhältnisse angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

TOP 1.2 Bebauungsplan "1. Änderung Solarpark Holzkirchhausen"

Sachverhalt:

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 06.02.2012 wurde in o.g. Sache die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung einzeln vorgetragen und über jede Stellungnahme ein gesonderter Beschluss gefasst.

Folgende Behörden und Träger öffentl. Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Regierung von Unterfranken
Vermessungsamt Würzburg
Regionaler Planungsverband Würzburg
Gemeinde Holzkirchen Markt Neubrunn

Folgende Behörden haben keine Bedenken vorgebracht:

Staatliches Bauamt Würzburg
Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken
Bayer. Bauernverband Würzburg
E.ON AG, Marktheidenfeld
Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
Handwerkskammer Unterfranken
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Bau- und Kunstdenkmäler –
Gemeinde Uettingen
Dt. Telekom
Stadtwerke Wertheim
Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
Wehrbereichsverwaltung Süd
Bundesanstalt für Flugsicherung
Gemeinde Altertheim
Stadt Wertheim
Jagdgenossenschaft Holzkirchhausen

Folgende Behörden und Träger öffentl. Belange haben Bedenken bzw. Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Landratsamt Würzburg

Schreiben vom 08.03.2012 – 22.1-610.1-9/20/12

Planungsrecht

Es wird empfohlen, in der Legende noch das Planzeichen für die Baugrenze zu ergänzen. Des Weiteren wird empfohlen, in der Planzeichnung die Baugrenze deutlich darzustellen.

Beschluss:

Das Planzeichen Baugrenze wird ergänzt und im Plan deutlich dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Das Grundstück Fl. Nr. 7336 ist in der Planzeichnung grün schraffiert. Es wird empfohlen anzugeben, was diese Schraffierung bedeutet.

Beschluss:

Bei der straffierten Fläche handelt es sich um das Erhaltungsgebot Wiese. Die Schraffierung wird in der Legende erläutert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Immissionsschutz

Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände. Es darf auf die hiesige Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Denkmalschutz / Landkreismarketing

Es werden keine Einwände vorgetragen.

Wasserrecht

Die Gemarkung ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft.

Das Gebiet liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers, aber teilweise (westliche Teilfläche) im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet

Wertheim-Dertingen, Zone III B.

Bei der Errichtung des Solarparks ist auch die Errichtung von Transformatoren mit einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hier: Verwendungsanlage, Umgang mit Öl = WGK 2, Menge kleiner 1.000 Liter = Gefährdungsstufe A vorgesehen. Sofern der jeweilige Transformator im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt, ist die Anlage anzeigepflichtig nach § 8 der VAWs, aber nicht prüfpflichtig durch Sachverständige. Die geplante Anlage ist eine gewerbliche Anlage und Bedarf dann durch die Lage im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen, Zone III B der Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) nach § 3, Ziffer 3.2. Ein Antrag auf Befreiung für die Errichtung von 11 Transformatoren von der WSG-VO in Zone III B wurde durch das Büro JOHANN und Eck (Bürgstadt) bei der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Würzburg bereits im Juli 2011 gestellt – Verfahrensführer: Herr Staab, Az.: 863-5-2011-Hm, Bescheid vom 12.09.2011 für die Fa. Main-Spessart-Solar GmbH, Im Hahlenfeld 2, 63856 Bessenbach.

Beschluss:

Die Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) wird beachtet.
Im Änderungsbereich sind keine Transformatoren im Wasserschutzgebiet vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.

Beschluss:

Die Ausgleichsfläche wird im Geltungsbereich erbracht (A1)

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist zu hören zum allgem. Boden- und Gewässerschutz.

Beschluss:

Das Wasserwirtschaftsamt wurde am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Die Stadtwerke Wertheim sollten im Verfahren wegen der teilweisen Lage im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen, Zone III B ebenfalls beteiligt werden.

Beschluss:

Die Stadtwerke wurden am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Gesundheitsamt

Aus siedlungs- und ortshygienischer Sicht können wir der Flächennutzungsplanänderung voll umfänglich zustimmen.

Eine Wasserversorgungsanlage bzw. ein Wasserschutzgebiet in unserem Zuständigkeitsbereich wird nicht tangiert.

Jedoch liegt das Vorhaben laut unseren Unterlagen in der Wasserschutzgebietszone III b der Wasserversorgungsanlage Wertheim – Dertingen. Diesbezüglich sind die dort zuständigen Behörden zu befragen.

Beschluss:

Die Stadt Wertheim und die Stadtwerke Wertheim wurden am Verfahren beteiligt.

Die siedlungs- und ortshygienischen Belange werden beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Naturschutz

Zum Bebauungsplan hat ein Abstimmungsgespräch am 29.02.2012 mit Herrn Bürgermeister Martin (Markt Helmstadt), Herrn Beil (Büro Dietz und Partner) und Herrn Büttner (Main-Spessart Solar) stattgefunden. Die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange im Bauleitplanverfahren wurde erörtert und durch den Aktenvermerk des Büros Dietz und Partner vom 01.03.2012 niedergeschrieben. Mit den naturschutzfachlichen Inhalten besteht Einverständnis. Dies gilt insbesondere für die Grünordnung und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die daraus resultierenden Ausgleichflächen und –maßnahmen.

Zu den Vollzugsfristen (Ziff. 3.4 textliche Festsetzungen) ist mitzuteilen, dass die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 zeitgleich mit der Errichtung der Fotovoltaikanlage durchzuführen, jedoch spätestens ein Jahr nach deren Errichtung zu vollenden sind.

Artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Beschluss:

Das Ergebnis des Abstimmungsgesprächs wird bei der Bauleitplanung berücksichtigt.

Durch die Reduzierung des östlichen Erweiterungsbereiches entfällt die Ausgleichsmaßnahme A2. Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich wird durch die vergrößerte Ausgleichsmaßnahme A1 ausgeglichen.

Die Vollzugsfrist für die Ausgleichsmaßnahmen wird eingehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Schreiben vom 29.02.2012; AZ. 4-4621/Wü 144

Inhaltlich ist eine ähnliche Stellungnahme wie bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass die Profile im Bereich des WSG nicht tiefer als 1,0m in den Untergrund eingerammt werden.

Es ist nicht erinnerlich, dass dem WWA die, mit Schreiben vom 08.07.2011 geforderten Planunterlagen zur Gründung der Module übersandt wurden.

Um Übersendung der Unterlagen wird gebeten.

Der Betrieb und der Bau von Photovoltaikanlagen im WSG wird für möglich gehalten, wenn die Schutzgebietsverordnung eingehalten wird.

Auf 3 Punkte dieser Verordnung wird besonders erinnert:

1. § 3 Nr. 2.2 WSG-VO

Die Schutzfunktion der Deckschicht darf durch die Gründung nicht wesentlich vermindert werden.

2. § 3 Nr. 5.10 WSG-VO und § 6 Abs. 2 Pfl.SchG

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich verboten.

3. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen gilt die VAwS

Es wird darum gebeten, zu gegebener Zeit eine Detailplanung (insbesondere Gründung) zu übersenden.

Mit der 2. Flächennutzungsplanänderung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Beschluss:

Die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (WSG-VO) werden beim Bau der Anlage berücksichtigt. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) wird beachtet.

Die Detailplanung wird zu gegebener Zeit zugeleitet.

Die Profile der Module werden mindestens 1,0m bis maximal 1,50m je nach Bodenbeschaffenheit in den Untergrund eingerammt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Würzburg

Schreiben vom 28.02.2012 – L2.2-4622-Ne

Zum bestehenden Solarpark Holzkirchhausen wurde von Seiten des AELF Würzburg bereits am 28.06. und 03.08.2011 Stellung genommen.

Von Seiten der Landwirtschaft wird begrüßt, dass die nördliche, ehemals ungenutzte Grünfläche für die erneuerbare Energiegewinnung genutzt wird.

Bei der vorliegenden Planung wurden Belange der Landwirtschaft berücksichtigt: wie die Folgenutzung Landwirtschaft, die Duldung landwirtschaftlicher Immissionen, Schutz des Mutterbodens (hier Lagerung), städtebaulicher Vertrag über Rückbauverpflichtung, Einbringung von Geotextil unter Wegen, landwirtschaftliche Nutzung der Solarfläche durch Koppelhaltung und Umtriebsweide, Auswahl von nicht-bodengefährdenden Modulmaterialien.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen finden auch bezüglich der genau formulierten Details unsere Zustimmung. Da bei den Ausgleichsmaßnahmen ein Überschuss von 800 m² entsteht, wird gefordert, dass die Ausgleichsfläche A 1 um einen 2-5 m breiten Streifen südlicher Ackerfläche verringert wird. Dadurch wird die sehr kleine landwirtschaftliche Nutzfläche um ca. 300 bis 400 m² vergrößert und damit etwas wirtschaftlicher zu bearbeiten.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg wird nach Änderung des Ausgleichsfläche A 1 zugestimmt.

Beschluss:

Die südöstliche Ausgleichsfläche wird aufgrund der geänderten Planung (Verringerung der Betriebsfläche und entfallende Ausgleichsflächen) im Osten neu überplant. Sie wird auf eine Fläche von ca. 2.150 m² mit einer Breite von 5 – 30 m neu geschnitten.

Eine Mindestbreite von 5 m ist hier für die landwirtschaftsoptische und ökologische Funktion der Ausgleichsfläche erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege **Referat B IV Bodendenkmäler**

Schreiben vom 09.02.2012 – P-2011-2047-3_S2

Nach bisherigem Kenntnisstand kein Einwand.

Hinweise auf Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1 DSchG und Funde bzw. Fundort gem. Art. 8 Abs. 2 DSchG.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan wird unter „Hinweise durch Text 1. Denkmalschutz“ darauf verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Autobahndirektion Nordbayern

Schreiben vom 24.02.2012; AZ. W 52-4621/A3

Das Plangebiet hat einen Abstand von ca. 5.0m und mehr zum befestigten Fahrbahnrand (=Standstreifen) der BAB A3. Geplante Hochbauten nach § 9 FStrG haben einen Abstand von 20 m zw. 40 m und mehr zum Fahrbahnrand der BAB A3. Die BAB A3 mit der 40m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG sowie die 100m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG, sind im Bebauungsplan eingetragen.

Es wird angeregt, dass im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus hergestellte Regenrückhaltebecken nördlich der Autobahn im Plan noch darzustellen.

Beschluss:

Die Regenrückhaltebecken werden im Plan dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Der Änderungsbereich umfasst teilweise auch Autobahngrund. Hiermit besteht kein Einverständnis und aus unserer Sicht auch keine Notwendigkeit. Die Grenzen des Bebauungsplanes ist daher bis zur BAB-Grenze bzw. bis zur Grunderwerbsgrenze zurückzunehmen.

Beschluss:

Die Geltungsbereichsgrenze wird bis zum vorhandenen Feldweg im Norden zurückgenommen. Der östliche Erweiterungsbereich wird bis an das Grundstück Fl.-Nr. 1635 zurückgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Im Übrigen bestehen keine Einwände gegen die geplante erste Änderung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Holzkirchhausen“, wenn folgende Auflagen und Bedingungen und Hinweise aufgenommen werden bzw. berücksichtigt werden:

1. Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40m-Bauverbotszone kann, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zugestimmt werden. Soweit Transformatorstationen errichtet werden sollen, sind diese jedoch außerhalb der 40m-Bauverbotszone vorzusehen.

Der Bebauungsplan ist auf 20 Jahre zu befristen, um mögliche spätere Ausbauabsichten oder künftige Belange der Straßenbauverwaltung nicht zu behindern. Die Ausführung unter Nr. 3 der Begründung zum Bebauungsplan ist daher insoweit zu ändern, dass die Freiflächenanlage zeitlich begrenzt ist bis zum 30.06.2032. Einer späteren Zustimmung zur Verlängerung können wir in Aussicht stellen, wenn verkehrliche, straßenbauliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Beschluss:

In der 20m bis 40m Bauverbotszone werden keine Transformatorstationen errichtet. Der B-Plan wird auf 20 Jahre (30.06.2032) begrenzt. Eine evtl. in Aussicht gestellte spätere Verlängerung wird zu gegebener Zeit neu beantragt. Der östliche Teil bleibt wie geplant auf 30 Jahre begrenzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

2. Südlich der Autobahn verlaufen entlang der Grundstücksgrenze die autobahneigenen Fernmelde- und Lichtwellenkabel parallel zur BAB A3. Eine evtl. Bepflanzung ist hier um ca. 5 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

Damit kann einerseits einer Beeinträchtigung der Kabeltrasse durch Wurzelbildung entgegengewirkt werden und andererseits bleibt die Kabeltrasse, die außerhalb des bestehenden Wildschutzzaunes verläuft, auch für die Durchführung von Unterhaltungs- bzw. Baumaßnahmen zugänglich.

Beschluss:

Die Kabelschutzvorschriften werden beachtet.
Eine Bepflanzung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

3. Vor Baubeginn ist die Baugrenze (Abstand 20m) abzustecken und von der Autobahnmeisterei Kist (Tel. 09306/98 57 -330 oder -331) abnehmen zu lassen.

Beschluss

Vor Baubeginn wird die Abnahme bei der Autobahnmeisterei beantragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

4. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach Außen geschleudert werden, entstehen kann.

Für evtl. Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

5. Durch die Ausrichtung der Module nach Süden ist sicherzustellen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3 entsteht. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.

Beschluss:

Die Modulflächen sind nach Süden geneigt, so dass hier keine Blendung des Verkehrs auf der BAB A3 erfolgt. Zudem wird festgestellt, dass die Gläser der Module im Vergleich zu sonstigen Verglasungen eisenarm sind und die Reflektion dadurch wesentlich verringert wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

6. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahren angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an die Zufahren anzuschließen.

Beschluss:

Die Anbindung der Zufahrten wird sichergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

7. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Auflagen zu Werbeanlagen werden berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

8. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung /Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.

Beschluss:

Beleuchtungsanlagen werden so eingestellt, dass keine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

9. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

10. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 beeinträchtigen können.

Beschluss:

Von der geplanten Anlage gehen keine Emissionen aus, welche den Verkehr beeinträchtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

11. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

Beschluss:

Die Auflage wird beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

12. Die Entwässerungsanlagen der BAB A 3 dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Wird beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

13. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

14. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Kist (Tel. 09306/98 57-330 oder -331) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Kist an der Abnahme zu beteiligen.

Beschluss:

Die Autobahnmeisterei wird beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

15. Entlang der BAB A3 verläuft in Fahrtrichtung Nürnberg ein autobahneigenes Datenkabel D20“ und Energiekabel. Zum Schutz dieser Kabel ist die beiliegende Kabelschutzanweisung (Stand 07/2009) zu beachten.

Beschluss:

Die Kabelschutzanweisung wird beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

16. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

Beschluss:

Die Arbeiten werden den Regeln der Technik entsprechend durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

17. Das Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 im betreffenden Abschnitt wurde mit Beschluss der Regierung von Unterfranken vom 29.06.2007 Nr. 32-4354.1-5/04 abgeschlossen. Auflagen und Bedingungen aus dem Beschluss, die Auswirkungen auf das Bauvorhaben haben können, sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf folgendes hin:

- Der Ostabschnitt des BAB-Ausbaus der A3 ist bereits abgeschlossen. Für den Westabschnitt ist noch kein Baubeginn zu terminieren.
- Während des Baus ist eine Beeinträchtigung durch Lärm, Staub und Erschütterungen zu erwarten. Hier können keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.
- Das angrenzende Unterführungsbauwerk Holzkirchhausen-Holzkirchen wird während der Erneuerung nicht passierbar sein.
- Die Flächen, die gemäß Planfeststellung zur vorübergehenden Inanspruchnahme beim sechsstreifigen Ausbau festgesetzt sind, sind von Anpflanzungen, baulichen Anlagen, sonstigen Flächenveränderungen usw. freizuhalten.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen und Bedingungen der Planfeststellung werden beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

18. Im Plan ist eine Leitungsquerung mit der Autobahn als „geplant“ dargestellt. Diese Querung besteht jedoch bereits.

Eine neue Querung der A3 ist für die Erweiterung „Solarpark Holzkirchhausen“ Teil II geplant, die aber als solche nicht im dortigen Bebauungsplan gekennzeichnet ist.

Beschluss:

Die redaktionellen Änderungen werden vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Schreiben vom 20.02.2012; AZ: VER/LA/HE

Die Einzäunung der Photovoltaikanlagen ist so vorzunehmen, dass vorhandene Biotop und die geplanten Ausgleichsflächen außerhalb der Zäunung liegen.

Im Nordosten der 1. B-Planänderung Sondergebiet „Solarpark Holzkirchhausen“ scheint dies nicht der Fall zu sein.

Mäharbeiten sollten zum Schutz von Bodenbrütern erst ab Ende Juli vorgenommen werden (Verschiebung/Nachbrut)

Beschluss:

Die Einzäunung der PV-Anlage wird so angelegt, dass Biotop und geplante Ausgleichsflächen außerhalb der Einzäunung liegen.

Die Zaundarstellung im Nordosten wird geändert.

Die Anregungen zu den Mäharbeiten werden beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern

Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Bayern – erhebt keine Bedenken, unter der Voraussetzung, dass Blendwirkungen für Luftfahrer auszuschließen sind.

Die Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung zu bestehenden oder geplanten zivilen Flugplätzen.

Es wird gebeten, die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München – und die Träger eines evtl. betroffenen Krankenhauses zu beteiligen.

Beschluss:

Die Blendwirkung der Anlage ist für die Luftfahrer nach den bisherigen Erkenntnissen nicht bekannt. Die Gläser der Module sind im Vergleich zu sonstigen Verglasungen eisenarm. Die Reflektion wird dadurch wesentlich verringert. Die Wehrbereichsverwaltung Süd und der Kommunalunternehmer des Landkreises Würzburg wurden beteiligt. Die Wehrbereichsverwaltung hat keine Einwendungen und das Kommunalunternehmen hat keine Stellungnahmen abgegeben. Das Bundesamt für Flugsicherung in Langen wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Antrag der Main-Spessart-Solar GmbH, im Hahlenfeld 2, 63856 Bessenbach

vom 07.03.2012

Die Main-Spessart-GmbH beantragt den östlichen Erweiterungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Solarpark Holzkirchhausen“ wegen Grundstücksangelegenheiten zu verkleinern. Der Geltungsbereich soll bis an die Grundstücksgrenze 1635/1634 zurückgenommen werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Verkleinerung des Geltungsbereiches wird zugestimmt. Die Planungsunterlagen und Begründungen werden an die neuen Verhältnisse angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

TOP 1.3 Bebauungsplan "Erweiterung Solarpark Holzkirchhausen"

Sachverhalt:

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 06.02.2012 wurde in o.g. Sache die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung einzeln vorgetragen und über jede Stellungnahme ein gesonderter Beschluss gefasst.

Folgende Behörden und Träger öffentl. Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Regierung von Unterfranken
Vermessungsamt Würzburg
Regionaler Planungsverband Würzburg
Gemeinde Holzkirchen
Gemeinde Altertheim
Markt Neubrunn

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken bzw. Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Staatl. Bauamt Würzburg
IHK Würzburg-Schweinfurt
Handwerkskammer Unterfranken
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Bau- und Kunstdenkmalpflege, Memmelsdorf
Gemeinde Uettingen
Deutsche Telekom, Würzburg
Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
Stadtwerke Wertheim
Wehrbereichsverwaltung Süd, München
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Langen
Stadt Wertheim

Folgende Behörden und Träger öffentl. Belange haben Bedenken bzw. Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Landratsamt Würzburg

Schreiben vom 08.03.2012 – 22.1-610.1-7720/12

Planungsrecht

Aus planungsrechtlicher Sicht werden keine Einwände vorgetragen.

Immissionsschutz

Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände. Es darf auf die hiesige Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird beachtet.

Für den Bebauungsplan wird vom Ingenieurbüro Teichelmann ein Gutachten zur Blendwirkung erstellt. Das Ergebnis wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Das Gutachten wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Naturschutz

Zum Bebauungsplan hat ein Abstimmungsgespräch am 29.02.2012 mit Herrn Bürgermeister Martin (Markt Helmstadt), Herrn Beil (Büro Dietz und Partner) und Herrn Büttner (Main-Spessart Solar) stattgefunden. Die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange im Bauleitplanverfahren wurde erörtert und durch den Aktenvermerk des Büros Dietz und Partner vom 01.03.2012 niedergeschrieben. Mit den naturschutzfachlichen Inhalten besteht Einverständnis. Dies gilt insbesondere für die Grünordnung und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die daraus resultierenden Ausgleichflächen und –maßnahmen.

Zu den Vollzugsfristen (Ziff. 3.4 textliche Festsetzungen) ist mitzuteilen, dass die Ausgleichsmaßnahmen A1.1, A1.2, A1.3 und A2.2 zeitgleich mit der Errichtung der Fotovoltaikanlage durchzuführen, jedoch spätestens ein Jahr nach deren Errichtung zu vollenden sind.

Beschluss:

Das Ergebnis des Abstimmungsgesprächs wird bei der Bauleitplanung berücksichtigt. Die Vollzugsfrist für die Ausgleichsmaßnahmen wird eingehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

In Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde im Unterschied zum Solarpark südlich der BAB A3 ein anderer Ausgleichsfaktor gewählt. Naturschutzfachlich ist dies unter der genannten Begründung des Aktenvermerks anzuerkennen.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Der Verzicht auf die im Nordwesten von Teilfläche 1 des Bebauungsplanes festgesetzte Ausgleichsfläche aus agrarstrukturellen Gründen ist anzuerkennen, wenn der dadurch entstehende zusätzliche Bedarf anderweitig im Bereich Teilfläche 1 oder Teilfläche 2 gedeckt wird. Dies ist im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Der Ausgleich wird im Teil 2 ausgeglichen. Dies wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Spezifische Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation etwaiger Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nicht für erforderlich gehalten. Artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen.

Wasserrecht

Die Gemarkung ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft.

Das Gebiet liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers, aber der gesamte Teil I im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen, Zone III B.

Bei der Errichtung des Solarparks ist auch die Errichtung von Transformatoren mit einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hier: Verwendungsanlage, Umgang mit Öl = WGK 2, Menge kleiner 1.000 Liter = Gefährdungsstufe A vorgesehen. Sofern der jeweilige Transformator im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt, ist die Anlage anzeigepflichtig nach § 8 der VAWs, aber nicht prüfpflichtig durch Sachverständige. Die geplante Anlage ist eine gewerbliche Anlage und Bedarf dann durch die Lage im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen, Zone III B der Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) nach § 3, Ziffer 3.2. Ein Antrag auf Befreiung für die Errichtung von 11 Transformatoren von der WSG-VO in Zone III B wurde durch das Büro JOHANN und Eck (Bürgstadt) bei der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Würzburg bereits im Juli 2011 gestellt – Verfahrensführer: Herr Staab, Az.: 863-5-2011-Hm, Bescheid vom 12.09.2011 für die Fa. Main-Spessart-Solar GmbH, Im Hahlenfeld 2, 63856 Bessenbach.

Beschluss:

Im Teilbereich I ist eine Trafostation im WSG dringend notwendig.
Die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung werden beachtet.

Die Anlage wird gemäß § 8 VAWS angezeigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.

Beschluss:

Die Ausgleichsflächen werden im Geltungsbereich der Erweiterungsflächen festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist zu hören zum allgem. Boden- und Gewässerschutz.

Beschluss:

Das Wasserwirtschaftsamt wurde am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Die Stadtwerke Wertheim sollten im Verfahren wegen der teilweisen Lage im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen, Zone III B ebenfalls beteiligt werden.

Beschluss:

Die Stadtwerke Wertheim wurden am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Gesundheitsamt

Aus siedlungs- und ortshygienischer Sicht können wir der Flächennutzungsplanänderung vollumfänglich zustimmen.

Eine Wasserversorgungsanlage bzw. ein Wasserschutzgebiet in unserem Zuständigkeitsbereich wird nicht tangiert.

Jedoch liegt das Vorhaben laut unseren Unterlagen in der Wasserschutzgebietszone III b der Wasserversorgungsanlage Wertheim – Dertingen. Diesbezüglich sind die dort zuständigen Behörden zu befragen.

Beschluss:

Die Stadt Wertheim und die Stadtwerke Wertheim wurden am Verfahren beteiligt.
Die siedlungs- und ortshygienischen Belange werden beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Denkmalschutz / Landkreismarketing

Zur o.g. Planung werden keine Einwände vorgetragen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Schreiben vom 29.02.2012 – 4-4621/Wü 144

Der gesamte Bereich Teil 2 sowie Teile des Sondergebietes 1 liegen im Wasserschutzgebiet (WSG) Zone IIIB Wertheim-Dertingen. Es wird davon ausgegangen, dass die Profile im Bereich des WSG nicht tiefer als 1,0m in den Untergrund eingerammt werden.

Der Betrieb und der Bau von Photovoltaikanlagen im WSG wird für möglich gehalten, wenn die Schutzgebietsverordnung eingehalten wird.

Auf 3 Punkte dieser Verordnung wird besonders erinnert:

1. § 3 Nr. 2.2 WSG-VO

Die Schutzfunktion der Deckschicht darf durch die Gründung nicht wesentlich vermindert werden.

2. § 3 Nr. 5.10 WSG-VO und § 6 Abs. 2 Pfl.SchG

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich verboten.

3. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen gilt die VAwS

Es wird darum gebeten, zu gegebener Zeit eine Detailplanung (insbesondere Gründung) zu übersenden.

Mit der 2. Flächennutzungsplanänderung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Beschluss:

Die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (WSG-VO) werden beim Bau der Anlage berücksichtigt. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) wird beachtet.

Die Detailplanung wird zu gegebener Zeit zugeleitet.

Die Profile der Module werden mindestens 1,0m bis maximal 1,50m je nach Bodenbeschaffenheit in den Untergrund eingerammt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken

z. Stellungnahme vom 27.02.2012; AZ: LD-A/4621

Gegen den vorhaben bezogenen B-Plan, Erweiterung "Solarpark Holzkirchhausen" Teil I + II bestehen folgende Bedenken:

Erweiterung „Solarpark Holzkirchhausen“ Teil I

Der asphaltierte Flurweg Nr. 1667 liegt im Verfahrensgebiet der Waldflurbereinigung Holzkirchhausen 4 und dem direkten anschließenden 30 Hektar umfassenden Kleinprivatwald als Holzabfuhrweg.

Die vorgesehene Wegverlagerung mit dem eingezeichneten Kurvenradius, ist für eine Holzabfuhr mit LKW-Einsatz ungeeignet und führt zu einer erheblichen Verschlechterung der bestehenden Erschließungssituation. Der Wegverlagerung in der vorliegenden Form kann nicht zugestimmt werden.

Bei einer Beibehaltung der Wegverlagerung ist eine Vergrößerung der Kurvenradien im Westen mit entsprechender Fahrbahnverbreiterung zur Einhaltung der notwendigen Wendekreisradien für Schleppkurven erforderlich.

Breite und Aufbau des Weges müssen schwerlasttauglich sein. Die Einzäunung hat einen ausreichenden Abstand (Luftraum) zum Weg einzuhalten. Die Detailplanung ist in enger Absprache mit der Forstverwaltung und der Teilnehmergeinschaft Holzkirchhausen 4 vorzusehen.

Beschluss:

Die notwendigen Wendekreisradien werden nach den Richtlinien für ländlichen Wegebau ausgeführt. Die Verbreiterung im Kurvenbereich erfolgt nach Bild 3.5. Breite und Aufbau des Weges werden, wie der vorhandene Weg, schwerlasttauglich ausgeführt.

Die Detailplanung wird mit der Forstverwaltung und der Teilnehmergeinschaft Holzkirchhausen 4 abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Bayer. Bauernverband Würzburg

Schreiben vom 28.02.2012 – 609 052 Hu-bo

Durch das Sondergebiet PV-Teil II verläuft ein asphaltierter Weg. Dieser wurde mit Geldern der Jagdgenossenschaft bezahlt.

Der geplante Weg ist in derselben Ausbaustufe (Asphalt) auszuführen. Durch den schrägen Zuschnitt der Restgrundstücke, entstehen erhebliche Bewirtschaftungsschwernisse, die in vollem Umfang durch die Betreiber der Anlage ausgeglichen werden müssen.

Beschluss:

Der durch den Teil 1 des Solarparks verlaufende Weg wird in den Solarpark einbezogen und ist für die Dauer des Betriebs nicht als Erschließungsweg nutzbar. Südlich des Betriebsgeländes ist ein Ersatzweg geplant, der der Ausbaustufe des bestehenden Weges entspricht. Die Nutzung der Restgrundstücke wurde mit den Grundstückseigentümern abgeprochen. Es besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Würzburg

Schreiben vom 28.02.2012 – L2.2-4622-Ne

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass von Seiten des AELF flächige Solaranlagen nicht grundsätzlich negativ gesehen werden. Wenn jedoch gute agrarische Flächen hoher Bodenbonität in Anspruch genommen werden sollen, die durch eine Flurbereinigung mit Steuergeldern gut gestaltet und erschlossen sind, dann ist eine ablehnende Stellungnahme durch die Fachbehörde AELF erforderlich. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Flächen mit guter Bodenbonität. Eine Ansiedlung von Solarparks auf Flächen mit niedrigen Bonitäten würde von Seiten des AELF Würzburg vorgezogen.

Wir begrüßen, dass in der vorliegenden Planung folgende Belange der Landwirtschaft berücksichtigt wurden: Folgenutzung Landwirtschaft, städtebaulicher Vertrag mit Rückbauverpflichtung, Auswahl von nicht bodengefährdenden Modulmaterialien, Duldung landwirtschaftlich angrenzender Immissionen, Bekämpfungsmöglichkeit von Neophyten, Schutz des Mutterbodens, Minimierung der Bodenverdichtung durch Geotextil unter neu zu schaffenden Wegen und Zuwegungen, Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Nutzung der Solarfläche durch Koppelhaltung und Umtriebsweide, Verwendung von Lebensraummischung bei Anlage von Ausgleichsflächen.

Im Bebauungsplan sind noch folgende Punkte zu berücksichtigen: Verpflichtung zum vollständigen Rückbau aller Leitungen, Regelungen beim Aufbau um Bodenverdichtungen z.B. bei schlechtem Wetter zu minimieren, Rücksichtnahme auf den landw. Verkehr v.a. in der Bauphase.

Zur Berechnung des Ausgleiches ist Folgendes zu bemerken:

Wir finden es bedenklich, wenn je nach Planung der Kompensationsbedarf so hingerechnet wird, dass die Planung stimmig ist.

Im IMS vom 19.11.2009 II B5-4112.79-037/09 unter 1.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung steht: „Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisfläche (=eingezäunte Fläche), multipliziert mit dem Kompensationsfaktor. Nicht zur Basisfläche gerechnet werden mindestens 5 m breite Grünstreifen/Biotopflächen innerhalb der Anlage, die z.B. insbesondere der optischen Gliederung dienen.“ Diese Flächen mit einer Breite von 5 m und mehr wurden bei der Bestimmung der Basisfläche in der vorliegenden Planung nicht ausgenommen.

Trotz der gleichen Ausgangssituation wie bei der ersten Solarfläche in Holzkirchhausen wird bei dieser Planung als Kompensationsfaktor nicht 0,1 sondern 0,2 verwendet, was dem doppelten Bedarf an Ausgleichsflächen entspricht.

Eine Doppelnutzung der Solarfläche zwischen den Modulen wie von Seiten der Landwirtschaft zwar als sinnvoll angesehen und grundsätzlich befürwortet, doch in dieser Planung bei einem Modulabstand von 2,3 – 2,5 m erscheint eine Doppelnutzung als nicht praktikabel (zu viel Beschattung). Es ist zu hinterfragen, mit welchen Maschinen die zu mähenden Flächen

bewirtschaftet werden und ob dafür überall genügend Platz auch zum Wenden zur Verfügung steht. Es wird gefordert, dass die Bewirtschaftung bzw. Pflege, die in der Verantwortung der Betreiber liegt, an beteiligte Landwirte vergeben wird.

Wegen der natürlichen, vorgegebenen Anordnung der Flächen stehen beim Solarpark II sehr viele Restflächen zur Verfügung. Es stellt sich für alle Beteiligten die Frage wie diese Flächen in den nächsten 30 Jahren am sinnvollsten zu nutzen sind.

Nach Ansicht des AELF Würzburg ist der Ausgleichsbedarf mit dem Kompensationsfaktor 0,1 zu errechnen und die über 5 m breiten Flächensäume von der Basisfläche abzuziehen. Die Ausgleichsflächen nördlich des Solarparks II können zwar wie in der Planung als Ausgleichsflächen verwirklicht werden, doch der Ausgleichsflächenüberschuss ist zu beziffern und für ein anzulegendes Ökokonto der Gemeinde oder evtl. für den Ausgleichsbedarf z.B. für Windräder sicherzustellen.

Wald

Der Sicherheitsstreifen von 20 bzw. 30 m zum Wald ist eingehalten. Für Schäden, die durch evtl. Unwetter und Stürme entstehen, sind Regressansprüche an die Waldbesitzer auszuschließen. Haftungsausschlusserklärungen mit den angrenzenden Waldbesitzern sind abzuschließen. Es bestehen noch keine Erfahrungen, wie sich im Sommer bei Trockenheit ein evtl. Kurzschluss in der Photovoltaik-Anlage auf die Waldbrandgefahr auswirkt. Vorsorglich sollten Überlegungen und Maßnahmen dazu getroffen werden.

Solarpark I

Die verbleibenden restlichen Ackerflächen außerhalb des Sondergebietes (Fl.Nr. 7276, 7283 mit 7285) verringern sich um über die Hälfte und erhalten einen Zuschnitt, der eine Bewirtschaftung erschwert. Diese Flächen werden dadurch landwirtschaftlich deutlich an Wert einbüßen.

Im Sondergebiet ist geplant, den vorhandenen Weg zu überbauen und dafür einen neuen Weg außerhalb zu bauen. Da dieser Weg wieder nach Beendigung der Nutzung 2042 wieder rückgebaut werden soll, ist dieser so anzulegen (unter Verwendung z.B. von Geotextil etc.), dass der Rückbau ohne Schädigung des Ackerbodens möglich ist.

Die im Sondergebiet durch den Weg geteilten verbleibenden restlichen Flächen für die Landwirtschaft sind sehr kleine Reststücke. Eine ackerbauliche Nutzung wie vor der Planung ist nicht mehr rentabel, hier sind anderweitige Lösungsansätze gefragt. Eine staatliche Flächenprämie wird zurzeit nur auf Flächen gewährt, die ungeteilt größer als 1000 m² sind. Die Landwirte, die diese Flächen (um deren Ackerstatus zu bewahren) pflegen, sind für ihre Dienst angemessen zu honorieren.

Die Ausgleichsfläche A 1.2 wird abgelehnt, da diese das landwirtschaftliche Restgrundstück der Fl.Nr. 7276 unnötig schmälert. Es wird vorgeschlagen, die Ausgleichsfläche in den südwestlichen Bereich zu verlegen. Ebenso könnte die Ausgleichsfläche A 1.1 entweder ebenso in den südwestlichen Bereich verlegt werden oder mit den überschüssigen Ausgleichsflächen im Solarpark II abgegolten und dafür hier die Solarfläche vergrößert werden.

Solarpark II

Für die kleinen landwirtschaftlichen Restflächen entlang des Weges südlich des Solarparks gilt das Gleiche wie bei dem Solarpark I: eine der Entwicklung der landwirtschaftlichen Preise angepasste Vergütung für die Pflege wird gefordert.

Wir begrüßen ausdrücklich die Bemühungen zu gemeinsamen Vorgesprächen mit allen Beteiligten.

Fazit:

Durch die beiden neuen Solarparks wird relativ gutes Ackerland überbaut. Der vorgesehene naturschutzfachliche Ausgleich ist zu hoch angesetzt.

Beschluss:

zu Ausgleichsberechnung

Der Äußerung, dass die Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf eine stimmige Planung „hingerechnet“ wird, ist zu widersprechen.

Das Ausgleichsflächenkonzept ist das Ergebnis gesamtplanerischer Überlegungen zu naturschutzfachlichen Auflagen und agrarstrukturellen Belangen.

Der Regel-Kompensationsfaktor liegt gemäß angesprochenem Leitfaden bei 0,2. Nur durch besondere Eingriffs mindernde Maßnahmen (z.B. autochtone Einsaaten mit Pflegeauflagen) kann dieser auf 0,1 abgesenkt werden.

Der Regelfaktor von 0,2 wird hier aus folgenden Gründen angesetzt:

Erhöhte Pflegeauflagen innerhalb der Betriebsflächen und die Auflagen zur Verwendung autochtoner Einsaaten würden hier u.a. auch wegen der engen Modulabstände die gewünschten positiven Wirkungen auf Flora und Fauna nicht erzielen können und wären mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (z. B. Mähgutentnahme) verbunden.

Im Verhältnis dazu sind die Flächen zwischen Wald und Betriebsfläche mit geringerem Aufwand herzustellen und zu pflegen. Sie erfüllen aufgrund der Flächengröße optimiert gesamtökologische Funktionen. Aufgrund des Zuschnitts sind sie für landwirtschaftliche Produktion weniger geeignet.

Bei der Berechnung der Basisfläche (= eingezäunte Fläche) sind hier die 5 m breiten Randstreifen einbezogen, da diese außer dem Unterhalt der Anlage keine weiteren besonderen, z.B. gliedernden Funktionen oder Biotopfunktionen erfüllen.

Das Ausgleichskonzept und die Kompensationsermittlung werden daher beibehalten.

Eine Anrechnung verbleibender „Restflächen“ für das Ökokonto gestaltet sich aufgrund der temporär beschränkten Geltungsdauer des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - wenn auch fachlich durchaus sinnvoll - als nicht praktikabel. Sollten nämlich Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen dem Geltungsbereich (oder Genehmigungsbescheid) anderer Eingriffsvorhaben mit dauernder oder zeitlich unterschiedlicher Eingriffsdauer zugeordnet werden, kommt es zur Zerschneidung landwirtschaftlicher Grundstücke nach Rückbau des Solarparks.

Solarpark Teil I (West)

Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange wird der nordwestliche Ausgleichstreifen aufgegeben. Der erforderliche Ausgleich wird in den Teilen I und II nachgewiesen.

Die Anregungen zum Ausbau des neuen Weges mit Geotextil im Hinblick auf Rückbau und Bodenschutz werden in die Planung aufgenommen.

Die im Geltungsbereich verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können auch ohne staatliche Förderung genutzt werden. Hier bieten sich alternative Nutzungsformen (z.B. Christbaumkultur, Hackschnitzelplantagen, ...) an.

Eine Durchführung der Pflegemaßnahmen (Grünflächen / Ausgleichsflächen) soll im Bebauungsplan bzw. Durchführungsvertrag nicht auf Landwirte festgelegt werden, da zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt ist, ob bis zum Betriebsende Landwirte dafür zur Verfügung stehen. Zudem hat der Betreiber auf eine wirtschaftliche Unterhaltung zu achten, die nicht zwangsläufig durch Landwirte gesichert ist.

Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass aufgrund der Stellungnahme des AELF die Durchführung durch Landwirte angestrebt werden soll.

Inanspruchnahme von Ackerland mit hohen Bonitäten:

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass Böden höherer Bonitäten durch den Solarpark beansprucht werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass v.a. im Teilgebiet II (Ost) die landwirtschaftlichen Grundstücke bereits heute ungünstig geschnitten sind und teilweise im Eingriffsbereich des angrenzenden Waldes (Beschattung, Wurzeldruck) liegen.

Zudem bieten die Solarparks auch Landwirten als Grundstückseigentümer und ggf. auch Dienstleister bei der Pflege Zuerwerbsmöglichkeiten, die landwirtschaftliche Betriebe stärken

können. Die Solarparks sind temporär begrenzt. Ein dauerhafter Entzug aus landwirtschaftlicher Nutzung ist nicht gegeben. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bleibt durch Auflagen gewahrt.

In Abwägung der Belange zwischen der Bereitstellung von Flächen für die regenerative Energieerzeugung und den agrarstrukturellen / betriebswirtschaftlichen Belangen der Landwirte werden letztere zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

E.ON Bayern AG, Marktheidenfeld

Schreiben vom 16.02.2012 – EBY_NCMaB-Wi

Im Geltungsbereich befinden sich keine Mittelspannungskabel (E.ON). Somit bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass für die Einspeisung, der durch die Erweiterung erzeugten Energie, nochmals entsprechende Berechnungen durch die Planabteilung E.ON vorgenommen werden müssen. Insbesondere für die Ermittlung des Einspeisepunktes.

Dem Markt Helmstadt liegt bisher eine Einspeisezusage für 7MW vor.

Die Zustimmung im Rahmen dieses Verfahrens ersetzt deshalb keine Einspeisezusage für die Erweiterung des Solarparks.

Um weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren wir gebeten.

Beschluss:

Der Main-Spessart Solar GmbH liegt bisher die Einspeisezusage von 7 MW vor. Es ist bekannt, dass für die Erweiterung nochmals eine entsprechende Berechnung gemacht werden muss. Die Berechnung des Einspeisepunktes wird zwischen dem Betreiber des Solarparks und der E.ON Bayern koordiniert und veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmäler, Memmelsdorf

Schreiben vom 09.02.2012 – P-20112044-2_S2

Nach bisherigem Kenntnisstand kein Einwand. Hinweise auf Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1 DSchG und Funde bzw. Fundort gem. Art. 8 Abs. 2 DSchG.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird unter „Hinweise“ durch Text 1 Denkmalschutz darauf verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Autobahndirektion Nordbayern

Schreiben vom 24.02.2012 – W52-4622/A3

Das Plangebiet hat einen Abstand von ca. 5.0m und mehr zum befestigten Fahrbahnrand (=Standstreifen) der BAB A3. Geplante Hochbauten nach § 9 FStrG haben einen Abstand von 20 m zw. 40 m und mehr zum Fahrbahnrand der BAB A3. Die BAB A3 mit der 40m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG sowie die 100m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG, sind im Bebauungsplan eingetragen.

Der Änderungsbereich umfasst teilweise auch Autobahngrund. Hiermit besteht kein Einverständnis und aus unserer Sicht auch keine Notwendigkeit.

Die Grenze des Bebauungsplanes ist daher bis zur BAB-Grenze bzw. bis zur Grunderwerbsgrenze zurückzunehmen.

Beschluss:

Der Geltungsbereich im Teil I wird bis an den bestehenden Feldweg bzw. an die Grunderwerbsgrenze zurück genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Im Übrigen bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Holzkirchhausen“ Teil I + II, wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen bzw. berücksichtigt werden:

1. Bauliche Anlagen dürfen gem. § 9 (1) FStrG nur außerhalb der 40m-Bauverbotszone der BAB A 3 errichtet werden. Ebenso dürfen Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs nur außerhalb der 40m-Bauverbotszone durchgeführt werden. Solarpaneele innerhalb der 40m-Bauverbotszone bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Beschluss:

Die Solaranlage (Module) sind in der 40m-Bauverbotszone BAB A3 nicht geplant.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

2. Für die geplante Einspeisung in das öffentliche Netz ist laut Begründung zum Bebauungsplan eine (weitere) Durchpressung der Autobahn erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass für die Benutzung von Straßengrund ein Straßenbenutzungsvertrag mit uns abzuschließen ist. In diesem Vertrag werden die Auflagen und Bedingungen für die Benutzung geregelt.
Ferner bedarf die Leitungsverlegung in der 100m-Zone zur Autobahn unserer Genehmigung nach § 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 FStrG.

Beschluss:

Für die geplante Durchpressung der Autobahn, wird die Genehmigung beantragt und ein Straßenbenutzungsvertrag abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

3. Vor Baubeginn ist die Baugrenze (Abstand 20m) abzustecken und von der Autobahnmeisterei Kist (Tel. 09306/98 57 -330 oder -331) abnehmen zu lassen.

Beschluss:

Vor Baubeginn wird die Abnahme bei der Autobahnmeisterei beantragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

4. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach Außen geschleudert werden, entstehen kann.
Für evtl. Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

5. Ebenfalls aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Antragsteller im Rahmen eines Gutachtens nachzuweisen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3 entsteht. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber. Es darf darauf hingewiesen werden, dass Hochbaumaßnahmen wie z. B. Wände oder Aufschüttungen größeren Umfangs zum Schutz vor Blendwirkungen innerhalb der 20m Bauverbotszone nicht zulässig sind.

Beschluss:

Der Nachweis (Gutachten), dass durch die Anlage keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3 ausgehen, wurde durch den Antragsteller erbracht. Das Gutachten des Ingenieurbüros Teichelmann wird bei der Planung beachtet und ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

6. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahren angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an die Zufahren anzuschließen.

Beschluss:

Die Anbindung der Zufahren wird sichergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

7. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Auflagen zu Werbeanlagen werden berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

8. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung /Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.

Beschluss:

Beleuchtungsanlagen werden so eingestellt, dass keine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

9. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

10. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 beeinträchtigen können.

Beschluss:

Von der geplanten Anlage gehen keine Emissionen aus, welche den Verkehr beeinträchtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

11. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

Beschluss:

Die Auflage wird beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

12. Die Entwässerungsanlagen der BAB A 3 dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Wird beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

13. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

14. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Kist (Tel. 09306/98 57-330 oder -331) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Kist an der Abnahme zu beteiligen.

Beschluss:

Die Autobahnmeisterei wird beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

15. Entlang der BAB A3 verläuft in Fahrtrichtung Nürnberg ein autobahneigenes Datenkabel D20“ und Energiekabel. Zum Schutz dieser Kabel sind bei der geplanten Querung der Autobahn (s. a. Ziff.2) die folgenden Auflagen zu beachten:
- An einer evtl. Kreuzungsstelle ist die Fremdleitung unter den BAB-Kabeln zu verlegen.
 - Alle Kabel sind an der Kreuzungsstelle mit geteilten Kabelschutzrohren von mindestens 2m Länge zu sichern. Die geteilten Kabelschutzrohre sind nach Regelplan 1538 zu verlegen.
 - Im Bereich der Autobahnkabel sind sämtliche Erdarbeiten in Handschacht auszuführen.
 - Die BAB-Kabeltrassen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen daher nicht überschüttet oder mit Baustellenfahrzeugen zugestellt werden. Es ist außerdem untersagt, dass die BAB-Kabeltrassen untergeschützt mit Baufahrzeugen überfahren werden.
 - Die beiliegende Kabelschutzanweisung (Stand 07/2009) ist zu beachten.
 - Mindestens 8 Tage vor Baubeginn ist die Verkehrs- und Betriebszentrale (VBZ) Fischbach, Telefon-Nr. 0911/9882-431 oder 9882-400 zu verständigen, damit die Trassen der BAB-Kabel abgepflockt werden können. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

Vor Beginn der Arbeiten hat der Antragsteller über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen Erkundigungen von den zuständigen Stellen (z. B. Telekom, Bahn, Bundeswasserstraßenverwaltung, EVU usw.) einzuholen und Auflagen hierzu zu beachten.

Beschluss:

Die Auflagen werden beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

16. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

Beschluss:

Die Arbeiten werden den Regeln der Technik entsprechend durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

17. Das Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 im betreffenden Abschnitt wurde mit Beschluss der Regierung von Unterfranken vom 29.06.2007 Nr. 32-4354.1-5/04 abgeschlossen. Auflagen und Bedingungen aus dem Beschluss, die Auswirkungen auf das Bauvorhaben haben können, sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf folgendes hin:

- Der Ostabschnitt des BAB-Ausbaus der A3 ist bereits abgeschlossen. Für den Westabschnitt ist noch kein Baubeginn zu terminieren.
- Während des Baus ist eine Beeinträchtigung durch Lärm, Staub und Erschütterungen zu erwarten. Hier können keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.
- Das angrenzende Unterführungsbauwerk Holzkirchhausen-Holzkirchen wird während der Erneuerung nicht passierbar sein.
- Die Flächen, die gemäß Planfeststellung zur vorübergehenden Inanspruchnahme beim sechsstreifigen Ausbau festgesetzt sind, sind von Anpflanzungen, baulichen Anlagen, sonstigen Flächenveränderungen usw. freizuhalten.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen und Bedingungen der Planfeststellung werden beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

18. Im Bebauungsplan für den Teil II des Solarparks ist eine Leitungsquerung mit der Autobahn (als bestehend) dargestellt. Diese Querung besteht jedoch noch nicht. Wir bitten diese als „geplant“ darzustellen und Ziffer 2 der Stellungnahme zu beachten.
Die bereits bestehende Querung im Bereich des Solarparks Teil I ist im Plan nicht dargestellt. Wir bitten, diese dort noch zu ergänzen.

Beschluss:

Die Darstellung bzw. Bezeichnung der Querung wird berichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Bund Naturschutz in Bayern, Würzburg

Schreiben vom 20.02.2012 – Ver/La/He

Die Einzäunung der Photovoltaikanlagen ist so vorzunehmen, dass vorhandene Biotop und die geplanten Ausgleichsflächen außerhalb der Zäunung liegen.
Im Norden und Osten der 1. B-Planänderung Sondergebiet „Solarpark Holzkirchhausen“ scheint dies nicht der Fall zu sein.
Mäharbeiten sollten zum Schutz von Bodenbrütern erst ab Ende Juli vorgenommen werden (Verschiebung/Nachbrut)

Beschluss:

Die Einzäunung der PV-Anlage wird so angelegt, dass Biotop und geplante Ausgleichsflächen außerhalb der Einzäunung liegen.
Die Zaundarstellung im Nordosten wird geändert.
Die Anregungen zu den Mäharbeiten werden beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern

Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Bayern – erhebt keine Bedenken, unter der Voraussetzung, dass Blendwirkungen für Luftfahrer auszuschließen sind.
Die Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung zu bestehenden oder geplanten zivilen Flugplätzen.
Es wird geboten, die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München – und die Träger eines evt. betroffenen Krankenhauses zu beteiligen.

Beschluss:

Die Blendwirkung der Anlage ist für die Luftfahrer nach den bisherigen Erkenntnissen nicht bekannt. Die Gläser der Module sind im Vergleich zu sonstigen Verglasungen eisenarm. Die Reflektion wird dadurch wesentlich verringert. Die Wehrbereichsverwaltung Süd und der

Kommunalunternehmer des Landkreises Würzburg wurden beteiligt. Die Wehrbereichsverwaltung hat keine Einwendungen und das Kommunalunternehmen hat keine Stellungnahmen abgegeben.

Das Bundesamt für Flugsicherung in Langen wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Jagdgenossenschaft Holzkirchhausen

Die Überbauung und Unbrauchbarmachung des asphaltierten Flurweges Flst. 1667 wird grundsätzlich abgelehnt (Hauptzufahrt Wengertsberg).

Asphaltierung erfolgte z. T. mit Mitteln der Jagdgenossenschaft.

Sofern dem Bauantrag stattgegeben wird und der Flurweg überbaut wird, wird darauf bestanden, den Alternativweg in gleicher Wertigkeit (Asphalt) zu erstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass das erstellte Wegenetz für eine LKW-taugliche Traglast von 40to angelehnt ist. Der Alternativweg muss diese Kriterien erfüllen. Nach Beendigung der Flächennutzung durch den Solarpark ist der Weg wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Der Jagdgenossenschaft werden jagdbare Flächen entzogen.

Die Jagdpachtminderung ist durch den Solarparkbetreiber auszugleichen.

Die Jagdgenossenschaft ist nicht grundsätzlich gegen Solarparks.

Beschluss:

Der asphaltierte Flurweg Flst. 1667 bleibt auch bei der Überbauung mit Solarmodulen erhalten. Nach Beendigung der Flächennutzung, werden die durch Rammpfähle entstandenen Schäden ausgebessert. Der Alternativweg wird in Asphaltbauweise mit einer LKW-tauglichen Traglast von 40to ausgebaut.

Bezüglich der Jagdpachtminderung ist zwischen der Jagdgenossenschaft Holzkirchhausen und dem Solarparkbetreiber eine privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

TOP 2.1 Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans
--

Sachverhalt:

Die Änderungen die sich ggf. aus der Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden ergeben, werden vom Planer in die Verfahrensunterlagen eingearbeitet.

Diese geänderte Fassung ist vom Marktgemeinderat zu billigen. Anschließend wird die Planung in dieser geänderten Fassung öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB) und den Behörden zur Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB) übersandt. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorgestellten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Helmstadt in der geänderten Fassung vom 12.03.2012 zu billigen.

Der Marktgemeinderat erteilt den Auftrag, die beschlossenen Änderungen einzuarbeiten und die geänderten Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden gem. Art. 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "1. Änderung Solarpark Holzkirchhausen"
--

Sachverhalt:

Die Änderungen die sich ggf. aus der Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden ergeben, werden vom Planer in die Verfahrensunterlagen eingearbeitet.

Diese geänderte Fassung ist vom Marktgemeinderat zu billigen. Anschließend wird die Planung in dieser geänderten Fassung öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB) und den Behörden zur Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB) übersandt. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorgestellten Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Solarpark Holzkirchhausen des Marktes Helmstadt mit Begründung, Umweltbericht, Grünordnung und der entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung jeweils in der geänderten Fassung vom 12.03.2012 zu billigen.

Der Marktgemeinderat erteilt den Auftrag, die beschlossenen Änderungen einzuarbeiten und die geänderten Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden gem. Art. 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "Erweiterung Solarpark Holzkirchhausen"
--

Sachverhalt:

Die Änderungen die sich ggf. aus der Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden ergeben, werden vom Planer in die Verfahrensunterlagen eingearbeitet.

Diese geänderte Fassung ist vom Marktgemeinderat zu billigen. Anschließend wird die Planung in dieser geänderten Fassung öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB) und den Behörden zur Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB) übersandt. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorgestellten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Solarpark Holzkirchhausen“ des Marktes Helmstadt mit Begründung, Umweltbericht, Grünordnung und der entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung jeweils in der geänderten Fassung vom 12.03.2012 zu billigen.

Der Marktgemeinderat erteilt den Auftrag, die beschlossenen Änderungen einzuarbeiten und die geänderten Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden gem. Art. 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Keine Geschäftsfälle

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Marianne Sporn
Schriftführer